

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/182/2019/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	03.07.2019				

Titel:

Bestellung eines Vertreters der Beschäftigten und dessen Stellvertreters für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt aufgrund der Vorschlagsliste des Personalrates des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau

- Herrn Sven Weihmann als Vertreter der Beschäftigten für den Betriebsausschuss

und

- Frau Grit Dickoff als Stellvertreterin.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Vorsitzender des Stadtrates 1. Stellvertreter 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Nach § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau gehört dem Betriebsausschuss eine bei dem Eigenbetrieb beschäftigte Person an, die vom Stadtrat bestellt wird. Gleichzeitig wird auch eine Vertretung bestellt.

Die Bestellung erfolgt aufgrund einer Vorschlagsliste, die von der Personalvertretung des Eigenbetriebes vorgelegt wird. Eine Ergänzung durch den Stadtrat ist möglich.

Kommt eine Einigung über die Bestellung nicht zustande, erfolgt die Auswahl nach dem Zugriffsverfahren (§ 47 des Kommunalverfassungsgesetzes) durch die stärkste Fraktion mit anschließender Bestellung durch den Stadtrat. Gleiches gilt für den gem. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung zu bestellenden Vertreter.

Der Personalrat hat eine Vorschlagsliste eingereicht (Anlage 2). Danach sollen die oben Genannten wie vorbezeichnet bestellt werden.

Anlage 2 - Vorschlagsliste